

Finanzordnung (Fi O) Stand Mai 2018

Mit dieser Ordnung regelt die NWVV-Region Hannover e.V. finanzielle Angelegenheiten im internen Geschäftsbetrieb und im Geschäftsbetrieb mit seinen Mitgliedsvereinen. Sollten Geschäftsvorfälle hierdurch nicht abgedeckt sein, gelten die Regelungen des NWVV.

A. Beiträge

- A.1. DVV, NWVV
- A.2. NWVV-Region

B. Spielbetrieb / Startgelder

- B.1. DVV, NWVV - Startgelder
- B.2. NWVV-Region - Startgelder
- B.3. Spielerpässe
- B.4. Spielverlegungen
- B.5. Hallennutzung im Stadtgebiet Hannover

C. Strafgebühren / Proteste

- C.1. Grundgebühr
- C.2. Strafgebühren Allgemeine Altersklasse (Kreisklasse / -liga; Bezirksklasse)
- C.3. Strafgebühren Jugend
- C.4. Strafgebühren Freizeitsport (FS)
- C.5. Proteste

D. Gebühren und Honorare

- D.1. Schiedsrichterlehrgänge
- D.2. Trainerlehrgänge
- D.3. Schiedsrichtereinsatz

E. Aufwandsentschädigung / Auslagenerstattung

- E.1 Aufwandsentschädigungen
- E.2. Auslagenerstattung

A. Beiträge

A.1. DVV, NWVV

Siehe Verbands-Finanzordnung des NWVV nebst Anlagen (www.nwvv.de)

A.2. NWVV-Region

- Mitgliedsbeitrag je Verein ((wird nicht erhoben, wenn keine Mannschaft gemeldet wurde))
 - 50,00 €
 - Reduzierter Mitgliedsbeitrag durch Teilnahme am Regionstag 15,00 €

B. Spielbetrieb / Startgelder

B.1. DVV, NWVV - Startgelder

Siehe Verbands-Finanzordnung des NWVV nebst Anlagen (www.nwvv.de)

B.2. NWVV-Region - Startgelder

B.2.0	Förderbetrag je Jugendmannschaft im Punktspielbetrieb / Erstattung sowie gleichgestellte junge Mannschaften im Allg. Spielbetrieb. <i>(Mannschaften der Kreisliga und Bezirksklasse werden wie Mannschaften im Jugendspielbetrieb gefördert, wenn ihr Altersdurchschnitt den des Jahrgangs U16 nicht übersteigt. Maßgebend dafür sind die Spielermeldelisten, die dem Staffelleiter am ersten Spieltag vorliegen, wobei der älteste Spieler nicht berücksichtigt wird. Alle anderen Spieler gehen mit Ihrem Jahrgang in die Durchschnittsberechnung ein)</i>	- 50,00 €
B.2.1	Startgeld je Mannschaft im Punktspielbetrieb <i>(Allg. Altersklasse, Freizeitsport, Jugendmannschaften ohne Startgeld)</i>	20,00 €
B.2.2.	Nachmelden einer Mannschaft zum Spielbetrieb	20,00 €
B.2.3.	Startgeld je Mannschaft für Pokalwettbewerb <i>(Allg. Altersklasse, Freizeitsport)</i>	10,00 €
B.2.4	Startgeld für Jugend-Kreismeisterschaften ohne Berechnung	0,00 €
B.2.5	Startgeld für Jugend-Ligapokal ohne Berechnung	0,00 €
B.2.6	Startgeld für Beach-Liga	40,00 €

B.3. Spielerpässe

B.3.1	NWVV-Region – Spielerpass für Freizeitsport Hannover-Liga	3,00 €
-------	---	--------

B.4. Spielverlegungen

B.4.1	Spielverlegung allgemeine Altersklasse (unter Beachtung von VSO § 5.6.7)	15,00 €
B.4.2	Spielverlegung Jugend (unter Beachtung von VSO § 5.6.7)	10,00 €

B.5. Hallennutzung im Stadtgebiet Hannover

Anmietung durch die Vereine nur noch direkt beim Sportamt der Stadt!

Hallenmiete (**lt. Festlegung durch Stadt Hannover**) je angefangene Stunde:

- a) Hallengröße bis 300 qm 3,90 €
- b) Hallengröße bis 800 qm 4,25 €
- c) Hallengröße über 800 qm 5,25 €
- d) **Nutzung über 22.00 Uhr hinaus erhebt die Stadt einen Zuschlag**

C. Strafgelder / Proteste

C.1. Grundgebühr 0,00 €

C.2. Strafgelder Allgemeine Altersklasse (Kreisliga / -klasse, Bezirksklasse)

Entspricht VSO § 16 Geldstrafenkatalog, KL / KK entspricht BL / BK:

16.1	Nichtantritt zum Spieltag (evtl. kommen Kosten wegen eines fehlenden Schiedsgerichtes oder für den Einsatz eines fremden Schiedsgerichtes hinzu!)	40,00 €
16.2	Nichtantritt zum Spieltag an einem der letzten beiden Spieltage der Saison	40,00 €
16.3.	Zurückziehen einer Mannschaft vor den Endrunden Bezirksklasse und Kreisliga	40,00 €
16.4	Nichtantritt zum Endrundenspieltag Bezirksklasse und Kreisliga	80,00 €
16.4.1	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem Erstellen der Spielklasseneinteilung	200,00 €
16.4.2	Zurückziehen der Mannschaft vor dem Pokalwettbewerb	40,00 €
16.4.3	Nichtantritt bei Pokalspieltag	80,00 €
16.5.1	Schiedsgericht nicht angetreten	40,00 €
16.5.2	1. Schiri fehlt oder ohne vorgeschriebene Lizenz	15,00 €
16.5.3	2. Schiri fehlt oder ohne vorgeschriebene Lizenz	10,00 €
16.5.4	Schreiber fehlt	5,00 €
16.5.5	Linienrichter fehlt	5,00 €
<i>Bei verspätetem Antreten der unter 16.5.1 bis 16.5.5 Genannten wird jeweils die Hälfte der angegebenen Strafen eingesetzt. Das vollständige Schiedsgericht muss spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.</i>		
16.6	Versäumte bzw. verspätete Meldung der Spielergebnisse	15,00 €
16.6.1	Im Wiederholungsfall in der gleichen Saison	30,00 €
16.7	Verspätete Einsendung der Spielberichtsbögen	10,00 €
16.8	Verspätete bzw. fehlende Einladung zu Pflichtspielen	10,00 €
16.9	Nichteinhalten von Ordnungsfristen für den Spielbetrieb (einschließlich der Anweisungen des zuständigen Staffelleiters oder Spielwarts)	10,00 €
16.10	Schiedsrichterversäumnis nach VSPO 5.2.2 (Eintragung 'Höherspielen')	10,00 €
16.11	Unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichts bogens	10,00 €
16.12	Antreten ohne Spielerpass (Pass vergessen) je Pass	5,00 €
16.13	Schiedsrichterpass vergessen	5,00 €
16.14	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers (Spiel verloren)	20,00 €
16.15	Unvorschriftsmäßige Spielerkleidung je Spieler	5,00 €
16.16	Nicht genehmigtes Spielfeld	20,00 €
16.17	Nicht regelgerechte Spielanlage (z.B. fehlende Netzstreifen, Antennen, Spielberichtsbögen etc.) je Mangel <i>Nicht ordnungsgemäß sind Spielanlagen, die 15 min. vor Spielbeginn Mängel aufweisen.</i>	10,00 €
16.19	Verspäteter Spielbeginn	10,00 €
16.20	Nicht fristgerechte Einsendung des Vereinsmeldebogens	15,00 €

16.21	Nicht fristgerechte Einsendung des Vereinsmeldebogens trotz Mahnung	25,00 €
16.22	Einsatz eines Spielers, der in der Mannschaftsliste bzw. Startaufstellung mit falscher Trikotnummer eingetragen ist.	15,00 €

Die Ziffern 16.12, 16.14, 16.16 und 16.17 beziehen sich auf den ganzen Spieltag, nicht pro Spiel.

Zu beachten ist VSO § 14.2.4: Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Verdoppelung der Strafgeelder!

C.3. Strafgeelder Jugend

1	Nicht fristgerechte Einsendung des Vereinsmeldebogens	15,00 €
2	Nicht fristgerechte Einsendung des Vereinsmeldebogens trotz Mahnung	25,00 €
3	Rückzug einer Mannschaft nach Erstellen der endgültigen Spielpläne	75,00 €
4	Nichtantritt zum Punktspieltag	25,00 €
5	Unvollständiges o. falsches Ausfüllen des Spielberichts bogens	5,00 €
6	Verspätetes Einsenden der Spielberichts bögen	5,00 €
7	Verspätete oder versäumte Ergebnismeldung	5,00 €
8	Antreten ohne Spielerpass je Pass	5,00 €
9	Spielen eines Spielers ohne Spielberechtigung	5,00 €
10	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage (Antennen, Abkleben)	5,00 €
11	Schiedsgericht nicht angetreten	15,00 €
12	Schiedsrichter ohne Lizenz	5,00 €
13	verspäteter Spielbeginn (15 min)	5,00 €
14	Spielverlegung	10,00 €
15	Nichtantritt oder Abmeldung in der letzten Woche vor den RM	25,00 €
16	Nichteinhalten von Ordnungsfristen für den Spielbetrieb (einschließlich der Anweisungen des zuständigen Staffelleiters oder Spielwarts)	10,00 €
17	Durchführung eines Jugendspieltages wegen Verschuldens des Ausrichters nicht möglich (Anwesenheit des Ausrichters am Spieltag notwendig). Betrag wird anteilig an die anderen am Spieltag beteiligten Teams vergeben.	100,00 €

Zu beachten ist VSO § 14.2.4: Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Verdoppelung der Strafgeelder!

C.4. Strafgeelder Freizeitsport (FS)

1	Nicht fristgerechte Einsendung des Vereinsmeldebogens	15,00 €
2	Nicht fristgerechte Einsendung des Vereinsmeldebogens trotz Mahnung	25,00 €
3	Rückzug einer Mannschaft nach dem Meldetermin	60,00 €
4	Rückzug einer Mannschaft nach Erstellen der Spielpläne	100,00 €
5	Nichtantritt zum Punktspieltag / Relegationsspieltag	20,00 €
6	Nichtantritt zum Punktspieltag - vorletzter und letzter Spieltag	30,00 €
7	unvollständiges o. falsches Ausfüllen des Spielberichts bogens oder der Mannschaftsmeldeliste	10,00 €
8	Verspätetes Einsenden der Spielberichts bögen	10,00 €

9	Antreten ohne Spielerpass (Pass vergessen), je Pass	5,00 €
10	Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung: Spiel verloren	30,00 €
11	Schiedsgericht ohne Lizenz	10,00 €
12	Unberechtigtes Bestätigen der Schiedsrichterlizenz (je Mannschaft)	10,00 €
13	Verspätetes Eintragen von Spielergebnisse in SAMS	10,00 €

Zu beachten ist VSO § 14.2.4: Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Verdoppelung der Strafgeelder!

C.5. Proteste (wie § 9.1 VGHO des NWVV)

Die Protestgebühren betragen:

a)	bei Verfahren in erster Instanz (Staffelleiter, Spielleiter, Wettkampfgericht)	25,00 €
b)	bei Verfahren vor einem Regionsspielausschuss bzw. vor einem Rechtsausschuss:	50,00 €
c)	bei Verfahren vor dem Sportgericht:	75,00 €
d)	bei Verfahren vor der Spruchkammer	100,00 €

D. Gebühren und Honorare

D.1. Schiedsrichterlehrgänge

Mit dieser Bestimmung regelt die NWVV-Region Hannover e.V. die Abweichungen zu der Finanzordnung nebst Anlagen des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes. Soweit diese Ordnung keine Abschnitte enthält, gelten die entsprechenden Abschnitte der NWVV Finanzordnung nebst Anlagen.

Allgemeine Abrechnungsbestimmungen

1. Für die Lehrgangsabrechnung sind folgende Formulare zu benutzen:

- a) Referentenabrechnung
- b) Teilnehmerliste

Teilnehmer- und Lizenzgebühren

1	Sonderregelung der NWVV-Region Hannover für vergünstigte Teilnehmergebühren, wenn ein FS-Lehrgang nicht von der NWVV-Region sondern von einem Mitgliedsverein organisiert wird: Teilnehmerzahl 15 Personen und mehr aus einem Verein pauschal	250,00 €
2a	FS-Schiedsrichter Lehrgang	20,00 €
2b	Fortbildung für FS-Schiedsrichter	10,00 €
2c	Die Teilnehmer im Jugendalter bis 16 Jahre erhalten auf Antrag zu Lehrgangsbeginn ein Regelheft das von der NWVV-Region Hannover mit der Differenz zum Einkaufspreis bezuschusst wird. Außerdem erhalten sie nach bestandener Theorieprüfung ein Set aus Schiedsrichterpfeife und Karten (gelb+rot).	5,00 €

Honorare

Das Referentenhonorar beträgt... (UE = 45 Minuten)

a)	bei D-Lehrgängen (außer Praxis-Prüfungslehrgang) pro UE	15,00 €
b)	bei BFS-Lehrgängen pro UE	15,00 €
c)	bei allen anderen Lehrgängen pro UE	13,00 €

D.2. Trainerlehrgänge

Siehe Verbands-Finanzordnung des NWVV nebst Anlagen (www.nwvv.de)

D.3. Schiedsrichtereinsatz (wie § 9.2 VGHO des NWVV)

Siehe Verbands-Finanzordnung des NWVV nebst Anlagen (www.nwvv.de)

E. Aufwandsentschädigung / Auslagenerstattung

E.1 Aufwandsentschädigungen (§ 6 Geschäftsordnung)

1. Allen Vorstandsmitgliedern ist jährlich eine Aufwandsentschädigung zu zahlen:

1. Vorsitzender	200,00 €
Stv. Vorsitzender	200,00 €
Schriftwart	200,00 €
Kassenwart	200,00 €
Spielwart	200,00 €
Freizeitsportwart	200,00 €
Jugendwart	200,00 €
Schiedsrichterwart	200,00 €
Schulsportwart	200,00 €
Beachwart	200,00 €
Pressewart	200,00 €

Nimmt ein Mitglied des Vorstandes mehrere der oben genannten Posten ein, so wird nur für den ersten Posten die oben genannte Summe gezahlt. Für nur noch einen weiteren Posten wird nur die Hälfte der Aufwandsentschädigung gezahlt.

- | | |
|---|----------|
| 2. Die Staffelleiter der Punkt- und Jugendspielrunde erhalten pro Mannschaft eine Aufwandsentschädigung pro Saison. | 5,00 € |
| 3 Die Staffelleiter der Beach- und FS-Spielrunde und der Pokalspielleiter erhalten pro Mannschaft eine Aufwandsentschädigung pro Saison. | 5,00 € |
| 4 Es wird eine jährliche Aufwandsentschädigung für folgende Funktionen gezahlt: | |
| FS-Passstelle | 50,00 € |
| Hallenverwaltung | 50,00 € |
| Datenbank Schiedsrichterwesen | 100,00 € |
| 5 Auf Antrag erhalten Vorstandsmitglieder, Staffelleiter, Schiedsrichterprüfer eine Entschädigung für die Bereitstellung ihrer privaten EDV-Hardware. Die Anträge sind spätestens bis zum 15. Dezember beim Vorstand einzureichen; später eingehende Anträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand zugelassen und berücksichtigt! | 75,00 € |

E.2. Auslagenerstattung (in Anlehnung an § 6 Geschäftsordnung)

- | | |
|--|---------|
| 1 Die Staffelleiter in der Allg. Altersklasse erhalten pro Staffel eine Kostenpauschale einmalig pro Saison. | 50,00 € |
| 2 Die Staffelleiter der Jugend-, Beach- und FS-Spielrunde und der Pokalspielleiter erhalten pro Staffel bzw. Wettbewerb eine Kostenpauschale einmalig pro Saison. Statt der Pauschale können die Staffelleiter ihre Kosten nach Belegen abrechnen; die Staffelleiter haben in diesem Fall den Vorstand frühzeitig zu informieren, wenn deren Auslagen die budgetierte Pauschale zu übersteigen drohen. Die Abrechnungen sind spätestens bis zum 15. Dezember beim Vorstand einzureichen; später eingehende Abrechnungen werden nur in Begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand zugelassen und berücksichtigt! | 25,00 € |

Vorstand einzureichen; später eingehende Abrechnungen werden nur in Begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand zugelassen und berücksichtigt!

- | | | |
|---|---|----------|
| 3 | Auf Antrag erhalten Vorstandsmitglieder, Staffelleiter, Schiedsrichterprüfer eine Entschädigung für die Bereitstellung ihrer privaten EDV-Hardware. Die Anträge sind spätestens bis zum 15. Dezember beim Vorstand einzureichen; später eingehende Anträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand zugelassen und berücksichtigt! | 75,00 € |
| 4 | Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Kostenpauschale einmalig pro Geschäftsjahr zum Ausgleich ihrer Auslagen: | |
| | 1. Vorsitzender | 100,00 € |
| | Stv. Vorsitzender | 50,00 € |
| | Schriftwart | 20,00 € |
| | Kassenwart | 100,00 € |
| | Spielwart | 100,00 € |
| | Freizeitsportwart | 100,00 € |
| | Jugendwart | 100,00 € |
| | Schiedsrichterwart | 100,00 € |
| | Schulsportwart | 50,00 € |
| | Beachwart | 50,00 € |
| | Pressewart | 50,00 € |

Statt der Pauschale können die Vorstandsmitglieder ihre tatsächlichen Auslagen abrechnen. Die Vorstandsmitglieder haben in diesem Fall den Vorstand frühzeitig zu informieren, wenn deren Auslagen die budgetierte Pauschale zu übersteigen drohen. Die Abrechnungen sind spätestens bis zum 15. Dezember beim Vorstand einzureichen; später eingehende Abrechnungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand zugelassen und berücksichtigt!

- | | | |
|---|---|--------|
| 5 | Fahrtgeld wird durch die NWVV-Region Hannover erstattet. Die für einen Erstattungsanspruch weiteste Fahrstrecke wird gemessen vom Wohnsitz bis zum Veranstaltungsort.
Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. | 0,25 € |
|---|---|--------|

3

Ordnungsänderungen

Der Vorstand kann Änderungen dieser Ordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie auf der offiziellen Internetseite des Vereins veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Regionstag ist erforderlich.

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 08.04.2005 beschlossen und von den Verbandstagen bzw. Regionstagen am 27.04.2007, 14.09.2007, 03.04.2009, 06.04.2011, 17.04.2015, 11.04.2016 und 04.05.2018 geändert.